



JOURNAL

1/20 Zeitschrift des Ring Deutscher Siedler

1./4 AUSGABE 2020

RDS e.V. RING DEUTSCHER SIEDLER



AKTUELL

Corona-Virus: Ihre Rechte,
wenn Veranstaltungen
ausfallen



Gerd Maubach,
RDS-Bundesvorsitzender

Liebe Siedlerfreunde

Die täglichen Nachrichten in den Medien mit den außergewöhnlichen Ereignissen wie den Auswirkungen des Coronavirus', die Flüchtlingssituation und nicht zuletzt das Ergebnis der Wahl in Thüringen, die die Wiederholung der Wahl des Ministerpräsidenten zur Folge hatte, halten uns in Atem.

Leere Regale wegen Hamsterkäufe erinnern sicherlich einige unserer älteren Mitglieder an längst vergangene Zeiten. Die Berichte über die Umwelt und den Klimawandel machen nachdenklich. Alle sprechen von Veränderungen, besonders

auch durch technische Möglichkeiten auf vielfachen Gebieten.

Wir im Ring Deutscher Siedler stellen erfreulicherweise fest, dass unsere Mitglieder, besonders in den Siedlungen, gute Nachbarschaft pflegen, und das Zusammengehörigkeitsgefühl an die Kinder und Enkel vermittelt wird. Die Nikolaus-Ehlen-Stiftung im Ring Deutscher Siedler e.V. verhilft durch Vergabe von Darlehen bei Um- und Anbau sowie Sanierung, so dass für die nächste Generation Eigentum erhalten und Wohnraum geschaffen wird. Mit dem Motto „Eigentum schaffen –

Sicherheit für viele Generationen“ unterstreichen wir auf unserer diesjährigen Bundesversammlung diese positive Entwicklung.

Ich freue mich, Sie auf unserer Bundesversammlung am 25. April 2020 in Bonn auf dem Venusberg bei guter Gesundheit begrüßen zu dürfen und hoffe auf eine gut besuchte Veranstaltung – wenn uns nicht die sich überstürzenden Ereignisse rund um das Coronavirus zu einer Verschiebung der Bundesversammlung zwingen. ■

AKTUELL

- 6 Coronavirus: Ihre Rechte, wenn Veranstaltungen ausfallen
- 10 VWE fordert Altersvorsorge mit Wohneigentum
- 11 Klimaschutz durch energetische Sanierung

RDS INTERN

- 3 Anmeldung zur Bundesversammlung 2020 in Bonn
- 4 Vorschau auf die Bundesversammlung 2020 in Bonn

RECHT

- 8 Gerichtsfälle zu Unfällen im Privatleben oder im Homeoffice
- 9 Steuervorteile für geerbtes Familienheim fallen bei Schenkung weg

Titelfotos: pixabay.com

IMPRESSUM



Zeitschrift des Ring Deutscher Siedler

Verlag und Herausgeber: Ring Deutscher Siedler (RDS) e.V.

Redaktion: Gerd Maubach (V.i.S.d.P.), Waltraud Schwermer, Dr. Walter Wehrhan

Verlags-, Anzeigen- und Redaktionsadresse:

RDS e.V., Annostr. 2, 41462 Neuss

Tel.: 02131 / 2040769

E-Mail: rdsev@t-online.de

Web-Site: www.rdsev.de

Art Direction und Layout: Andrea Wehrhan

Produktion und Druck: HPZ Krefeld

Copyright: Copyright und Copyrightnachweis für alle Beiträge bei Ring Deutscher Siedler e.V. Für unverlangte Einsendungen keine Gewähr. Nachdrucke mit Quellenangabe erlaubt, Belegexemplar erbeten.

Das RDS Journal ist die offizielle Mitgliederzeitschrift des Ring Deutscher Siedler e.V. (RDS) und erscheint viermal im Jahr.

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Freunde,

zur Bundesversammlung 2020 (ehem. Bundesgeneralversammlung) des Ring Deutscher Siedler e. V. am 25. April 2020 in Bonn, Saalestr. 30 / Restaurant Sabor im HTC Schwarz-Weiß Bonn e.V., lädt der Bundesvorstand alle Mitglieder unseres Verbandes herzlich ein. Gäste sind natürlich ebenfalls herzlich willkommen. Wir bitten um rege Teilnahme.

Das Motto der Bundesversammlung 2020 lautet:

„Eigentum schaffen - Sicherheit für viele Generationen“

Vorläufige Tagesordnung

Anträge zur Bundesversammlung können bis zum **31. März 2020** gestellt werden.
Die Änderung der vorläufigen Tagesordnung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Der Tagungsbeitrag beträgt **25,00 €** (einschließlich Tagungsgetränke und Verpflegung).

Mit freundlichen Grüßen

Gerd Maubach,
Bundesvorsitzender

- 09:30 Uhr** Begrüßungskaffee und Anmeldeformalität
10:00 Uhr Eröffnung der Bundesversammlung (Begrüßung der Gäste, Grußworte)
10:30 Uhr Ehrungen
11:00 Uhr Grundsatzvortrag mit anschl. Aussprache
12:00 Uhr Mittagessen
13:00 Uhr Partnerprogramm für teilnehmende, nicht stimmberechtigte Gäste (Ehepartner etc.)
14:00 Uhr Bundesversammlung RDS e.V., Regularien mit Geschäftsbericht und Neuwahl des Vorstandes
16:00 Uhr Nachmittagskaffee
16:30 Uhr Veranstaltungsende

Es wird gebeten, sich mit dem unten abgedruckten Meldezettel bei der Bundesgeschäftsstelle bis zum 31. März 2020 verbindlich anzumelden.

Anmeldung zur Bundesversammlung 2020 des Ring Deutscher Siedler (RDS) e. V. am 25. April 2020 im Restaurant Sabor, Saalestr. 30, 53127 Bonn Venusberg

Für jeden Teilnehmer bitte eine eigene Anmeldung bis zum **31. März 2020** an die Bundesgeschäftsstelle senden:
Ring Deutscher Siedler e.V., Annostraße 2, 41462 Neuss, Fax: 02131-2032418, e-mail: rdsev@t-online.de

Name/Vorn.: _____ entsendende Siedlergemeinschaft

Straße, Haus-Nr.: _____ PLZ, Ort: _____

Ich komme als:

- Mitglied der Siedlergemeinschaft (Delegierter)
 Einzelmitglied (stimmberechtigt)
 Gast (nicht stimmberechtigt)
 Ich komme mit meinem Partner, meiner Partnerin, Name:
 Teilnahme am Partnerprogramm ja nein

Name: _____ Vorname: _____

Die Tagungspauschale beträgt **25,00 €** je Teilnehmer (einschließlich Tagungsgetränke und Verpflegung) und wird am Veranstaltungsort erhoben.

Ort: _____ Datum: _____ Unterschrift: _____

„Eigentum schaffen - Sicherheit für viele Generationen“



Unter der Headline „Eigentum schaffen – Sicherheit für viele Generationen“ findet die Bundesversammlung des Ring Deutscher Siedler e.V. statt. Getagt wird in diesem Jahr am 25. April im Restaurant Sabor des HTC Schwarz-Weiß Bonn in Wurfweite der Venusberger RDS-Siedlung „Am Birkenbruch“. Diejenigen, die mit dem Auto anreisen, sollten die Adresse „Saalestraße 30, 53127 Bonn“ ins Navi eingeben.

Die Tagesordnung ist zweigeteilt: Am Vormittag findet der Festakt inklusive Grundsatzreden, Grußworte der Ehrengäste sowie Fachvorträge zum Thema der Bundesversammlung. Am Nachmittag erfolgt dann die interne Mitgliederversammlung mit allen Regularien. Die Anmeldung zur Bundesversammlung finden Sie auf Seite 3 in dieser Ausgabe des RDS Journal. (WW)

Bundesversammlung - Festakt

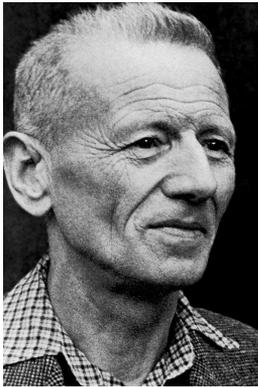
- 09:30 Uhr** Begrüßungskaffee und Anmeldung
- 10:00 Uhr** Beginn der Bundesversammlung: Begrüßung und Vorstellung der Siedlergemeinschaft der Stadt Bonn durch den Vorsitzender Jörg Bauerfeind
- Begrüßung der Gäste und Mitglieder durch den Bundesvorsitzenden des Ring Deutscher Siedler e.V. Gerd Maubach
- Grußworte der Gäste
- Referat zum Thema „Förderungsmöglichkeiten für energetische Sanierungsmaßnahmen“ (Wohngebäude). Referent: Stephan Herpertz, Verbraucherzentrale NRW
- Referat zum Thema „Generationswechsel bei Eigentum – Wohnrecht/Nießbrauch/Vererbung“. Referent: N.N.
- 12:30 Uhr** Gemeinsames Mittagessen
- 14:00 Uhr** Für Gäste und Partner, die nicht an der Bundesversammlung teilnehmen, wird ab 14:00 Uhr eine Führung im Botanischen Garten, Bonn, geboten. Nach dem Schlusswort des Bundesvorsitzenden erfolgt der Ausklang mit Kaffee und Kuchen.

Bundesversammlung - Regularien

- 14:00 Uhr**
- 1. Konstituierung**
 - 1.1. Wahl des Tagungspräsidiums
 - 1.2. Wahl der Mandatsprüfungs- und der Wahlkommission
 - 2. Zweijahresberichte**
 - 2.1. Geschäftsbericht
 - 2.2. Kassenbericht
 - 2.3. Bericht der Kassenprüfer
 - 3. Aussprache**
 - 4. Genehmigung des Geschäfts- u. Kassenberichtes**
 - 5. Entlastung des Vorstandes**
 - 6. Wahlen**
 - 6.1. Bundesvorsitzender
 - 6.2. Stellvertr. Bundesvorsitzender
 - 6.3. Schriftführer
 - 6.4. Schatzmeister
 - 6.5. Drei Beisitzer
 - 6.6. Ein Kassenprüfer
 - 7. Anträge**
 - 8. Verschiedenes**
- 15:30 Uhr** Resümee und Schlusswort des Bundesvorsitzenden

!!!Achtung!!!

Nach dem jetzigen Stand der Drucklegung dieser Ausgabe des RDS Journal sind die Maßnahmen wegen des Coronavirus' bis Ende der Osterferien angeordnet. Sollten sich Änderungen, auch in Bezug des Termins unserer Bundesversammlung, ergeben, erfahren Sie dies auf unserer Website www.rdsev.de (WS).



Nikolaus-Ehlen-Stiftung

Der Ring Deutscher Siedler legte am 9. Dezember 1961 den Grundstock zur Nikolaus-Ehlen-Stiftung. Dr. Ehlen vollendete an diesem Tag sein 75. Lebensjahr und erfuhr somit eine besondere Ehre. Seither arbeitet die Stiftung für finanzschwache Siedler. Die Stiftung hilft in besonderen Fällen mit zinslosen Darlehen aus dem zwischenzeitlich ansehnlichen Stiftungsvermögen an besonders bedürftige Siedler bzw. bauwillige Familien mit Kindern, z.B. zur Rest- oder Nachfinanzierung oder bei unverschuldeter Not.

Das Geld der Stiftung stammt im Wesentlichen aus Spenden von Siedlern, Siedlergemeinschaften und Gönnern. Der RDS e.V. bekundet in der Nikolaus-Ehlen-Stiftung den gemeinsamen Willen der Siedler, allen Familien den Zugang zum familiengerechten Wohnen zu ermöglichen – gemäß dem Leitspruch „Wer ein Heim hat, helfe dem, der keins hat!“

Spendenkonto: Volksbank Rhein-Erft-Köln eG, IBAN: DE73 3706 2365 7200 8900 13, BIC: GENODED1FHH



RDS e.V. als Gast der Siedlergemeinschaft der Stadt Bonn e.V.

Als sich im Jahr 1948 eine Gruppe siedlungswilliger Bonner zur „Siedlergemeinschaft der Stadt Bonn e.V.“ zusammat, geschah dies vor dem Hintergrund der Suche nach einem Heim für die Familie. Der „Ring Deutscher Siedler (RDS)“, denen sich die Bonner Siedlergemeinschaft anschloss, propagierte im Geist von Nikolaus Ehlen, der auch die im RDS e.V. befindliche „Nikolaus-Ehlen-Stiftung“ gründete, die Erstellung des familiengerechten und finanzierbaren Heimes durch Selbsthilfe in der Gruppe.

1951 begannen die Bauarbeiten im Bonner Stadtteil Tannenbusch, die Baugruppe auf dem Venusberg startete im März 1953. Jeder musste, neben dem Beruf, mindestens 50 Stunden pro Woche ableisten und gute Arbeit liefern, da erst nach Fertigstellung aller Häuser das Los entschied, welches Eigenheim der Einzelne erhalten würde. Im August 1954 zogen die ersten Familien in ihre Häuser ein. Das Gefühl der „Selbst-Bauherren“, ihre Häuser in Eigenleistung gemeinsam erstellt zu haben, förderte eine überaus gute und enge Siedler-Nachbarschaft. Mittlerweile findet teilweise ein Generationswechsel statt und viele ehemaligen Kinder und Enkel der Gründer der Siedlergemeinschaft freuen sich heute, mit ihren Familien in der Siedlung zu leben, in der Nachbarschaftshilfe an der Tagesordnung ist.



Im Restaurant Sabor auf dem Bonner Venusberg findet die RDS-Bundesversammlung statt. Auch der Siedler-Kaffee der Siedlergemeinschaft der Stadt Bonn war zu Gast in diesem Lokal. (Foto: Walter Wehrhan)

Redaktionsschluss

Redaktionsschluss für die Ausgabe 2/2020 des RDS Journal ist der 15.5.2020.

RDS-Bundesvorstand

Bundesvorsitzender:

Gerd Maubach

Stellv. Bundesvorsitzender:

Klaus Hinterding

Kassierer:

Wolfgang Küppers

Schriftführer:

Winfried Stein

Beisitzer:

Dieter Janssen

Gerhard Merking

RDS-Geschäftsstelle

Annostraße 2

41462 Neuss

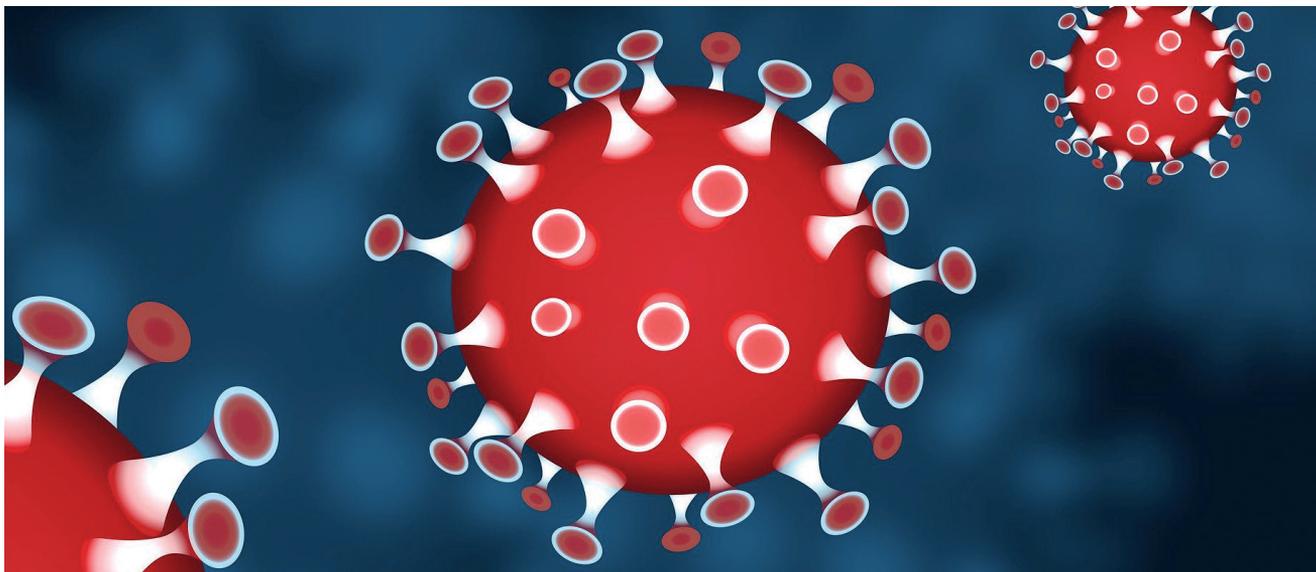
Telefon: 02131 / 2 04 07 69

Telefax: 02131 / 2 03 24 18

E-Mail: rdsev@t-online.de

Web-Site: www.rdsev.de

Frau Schwermer ist die Mitarbeiterin in der Geschäftsstelle und täglich zu den üblichen Geschäftszeiten persönlich zu erreichen. Anderenfalls hinterlassen Sie bitte auf dem Anrufbeantworter Ihren Namen und Ihre Telefonnummer. Sie werden umgehend zurückgerufen.



Ihre Rechte, wenn Großveranstaltungen wegen Corona abgesagt werden

Das Coronavirus ist in Deutschland angekommen und verbreitet sich. Weitere Maßnahmen zur Eindämmung wurden bereits angekündigt. So sollen Großveranstaltungen mit mehr als 1000 Besuchern sowie – laut Bundeskanzlerin Angela Merkel – "nicht notwendige Veranstaltungen" abgesagt werden, um eine weitere Verbreitung zu verhindern. Wie steht es um die Rechte von Verbrauchern?

■ Quelle: Verbraucherzentrale Baden-Württemberg
Fotos: pixabay.com

Darf ich Karten für Großveranstaltungen freiwillig zurückgeben, wenn ich Angst habe mich zu infizieren?

Natürlich können Sie Ihre Tickets zurückgeben. Dann bekommen Sie aber das Geld für Tickets nicht zurück. Denn Angst vor einem Virus ist kein Grund, von einem bestehenden Vertrag zurückzutreten. Auch Eintrittskartenversicherungen springen nur dann ein, wenn Sie selbst erkrankt sind und deshalb an einer Veranstaltung nicht teilnehmen können. Die Angst vor einer Ansteckung reicht dagegen nicht. Vielmehr sind Sie dann auf die Kulanz des Veranstalters angewiesen. Ein Recht auf

Erstattung des Geldes haben Sie nicht, aber Sie können natürlich danach fragen.

Bekomme ich mein Geld zurück, wenn der Veranstalter das Event absagt?

Grundsätzlich besteht in solchen Fällen ein Erstattungsanspruch auf den Ticketpreis. Denn im Falle einer Absage kommt der Veranstalter seiner Leistungspflicht nicht nach – unabhängig davon, ob der Veranstalter den Ausfall zu verantworten hat oder nicht. Falls Sie von einer solchen Absage betroffen sind, sollten Sie sich an den Veranstalter oder die Vorverkaufsstelle wenden und sich informieren, wie eine Rückabwicklung erfolgt.

Wie bekomme ich Geld zurück und welche Fristen gelten?

Häufig geben Konzertveranstalter die Rückabwicklung der zu erstattenden

Tickets an die Vorverkaufsstellen ab. Probieren Sie es also ruhig zuerst dort, wo Sie das Ticket gekauft haben. Steht Ihnen hier jedoch kein Ansprechpartner zur Verfügung oder wird die Rückerstattung verweigert, müssen Sie sich direkt an den Veranstalter wenden (die Agentur / das Unternehmen, das auf der Karte steht). Der Hintergrund: In der Regel gilt, dass nicht die Band oder die Vorverkaufsstelle oder der Online-Händler Ihr Vertragspartner ist, sondern der Veranstalter. Damit ist dieser für Sie auch oft der wichtigste Ansprechpartner, wenn Sie Geld zurückhaben möchten.

Die AGB der Veranstalter regelt in den meisten Fällen, dass für die Rückerstattung automatisch das Zahlungsmittel verwendet wird, welches beim Kauf verwendet wurde. Sie könnten zwar auch eine Rücklastschrift bei Ihrer Bank veranlassen – das kann aber zu Durcheinander bei der

Erstattung und Streit über die anfallenden Gebühren führen. Fragen Sie also beim Veranstalter nach, wann und wie er das Geld erstatten möchte. Eine Rücklastschrift ist generell acht Wochen ab der Belastung Ihres Kontos möglich. Haben Sie das Ticket dagegen bar oder mit einem Gutschein gekauft, stellen viele Veranstalter online ein Rückerstattungsformular zur Verfügung. Ist dies nicht der Fall, sollten Sie sich an den Kundenservice wenden und sich über das entsprechende Vorgehen informieren.

Kurze Fristen gibt es dabei nicht. Der Rückzahlungsanspruch verjährt regelmäßig, also innerhalb von 3 Jahren. Bei Veranstaltungen, die jetzt wegen des Coronavirus abgesagt werden, können Sie Ansprüche also bis zum 31.12.2023 geltend machen. Sie können bei der Rückzahlung übrigens auf Geld bestehen. Gutscheine oder einen Verweis auf Alternativtermine müssen Sie nicht akzeptieren.

Was ist, wenn eine Veranstaltung verschoben wird, ich am Ersatztermin aber nicht kann / nicht möchte?

Eine Verschiebung einer Großveranstaltung müssen Sie grundsätzlich nicht hinnehmen. Insbesondere wenn Sie an dem neuen Termin keine Zeit haben, können Sie die Karte zurückgeben, den Eintrittspreis und ggf. die Vorverkaufsgebühren sowie die Versandkosten zurückverlangen.

Voraussetzung ist aber, dass überhaupt ein Termin vereinbart wurde, also die Veranstaltung zu einem genannten Datum stattfinden sollte.

Etwas anderes kann daher gelten, wenn z.B. die Tickets ohne ein Veranstaltungsdatum verkauft oder lediglich ein bestimmter Zeitraum oder gar mehrere Alternativtermine genannt wurden. Wurde ein konkreter Termin vereinbart, kommt es nicht darauf an, aus welchem Grund das Event nicht am vereinbarten Ursprungstermin stattgefunden hat oder ob den Veranstalter hieran ein Verschulden trifft. Etwaige Klauseln in den AGB, die eine Rückgabe des Tickets nur bei genereller Absage gestatten, sind unserer Ansicht nach unwirksam.

Wie ist es bei Dauerkarten, z.B. für Fußballspiele, wenn einzelne Spiele ohne Publikum stattfinden?

Auch bei Dauerkarten ist es möglich, den Preis der einzelnen Veranstaltung zu ermitteln. Nach unserer Ansicht können Besitzer von Dauerkarten daher ebenfalls den anteiligen Preis für die abgesagte Veranstaltung zurückfordern, selbst wenn es in den AGB anders steht.

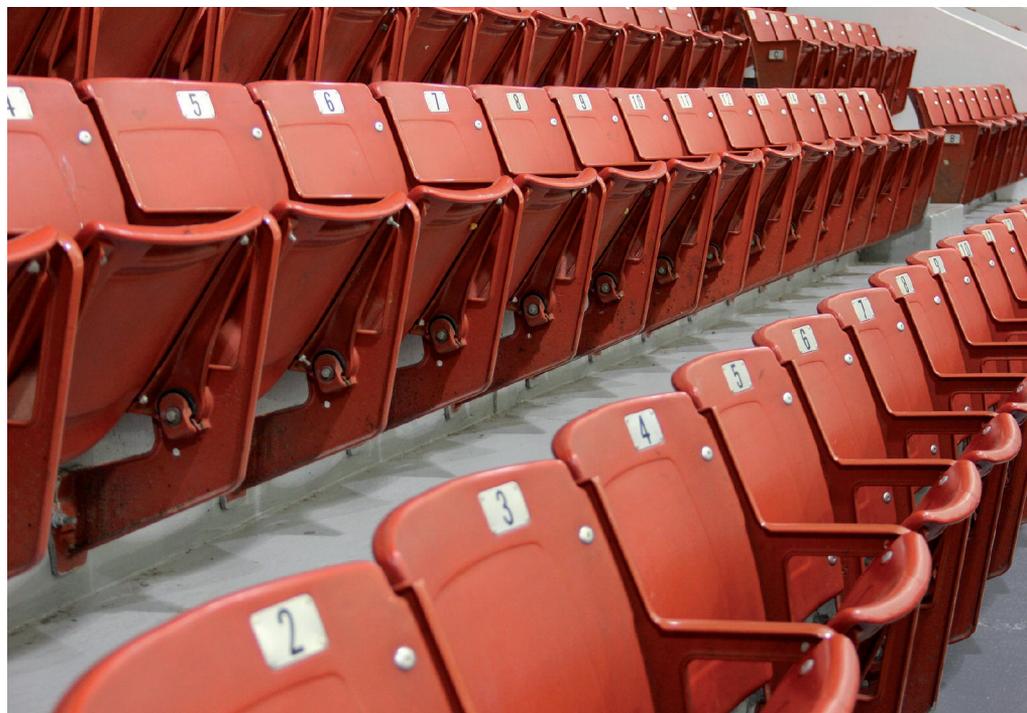
Wie ist es mit den Kosten für ein gebuchtes Hotelzimmer?

Hier kommt es darauf an, ob Sie eine Pauschalreise gebucht haben – ob Sie also Ticket und Hotel zusammen bei einem Anbieter gekauft haben. Entfällt die Veranstaltung, können Sie von der gesamten Reise kostenlos zurücktreten. Liegen jedoch getrennte Buchungen vor, dann ist die rechtliche Lage komplizierter. Unter bestimmten Umständen hat der Veranstalter bei einer Absage entstandenen Schäden zu ersetzen, z.B. die Kosten für ein gebuchtes Hotelzimmer und bereits bezahlte Fahrtkosten. Dies gilt jedoch nur, wenn der Veranstalter Schuld an dem Ausfall trägt. Anders zu beurteilen ist es, wenn von so genannten unvermeidbaren

außergewöhnlichen Umständen auszugehen ist (früher: „höhere Gewalt“). Ob eine Absage wegen des Coronavirus tatsächlich hierunter fällt, bleibt abzuwarten.

Was gilt für mein Ticket mit der Deutschen Bahn?

Für Reisende mit Fahrscheinen in die vom Coronavirus betroffenen Gebiete in Italien gibt es zum aktuellen Zeitpunkt eine Kulanzregelung: Kunden, die ihre Reise nicht mehr antreten möchten, können ihren Fahrschein kostenfrei erstatten lassen. Gleiches gilt auch für Reisende mit einer Fahrkarte der Deutschen Bahn, bei denen der konkrete Reiseanlass aufgrund des Coronavirus entfällt (z.B. offizielle Absage einer Messe, eines Konzerts, Sport-Events o.ä.). Die kostenfreie Erstattung gilt auch für den Fall, dass ein gebuchtes Hotel im Zielort (ggf. im Ausland) unter Quarantäne steht. Betroffene Kunden, schreibt die Deutsche Bahn, sollten sich an die Verkaufsstellen oder die Kundenservice-Kanäle der Deutschen Bahn wenden. **Wir empfehlen:** Erfahren Sie von einer Absage der geplanten Veranstaltung / einer Quarantäne im Hotel, kümmern Sie sich schnell und kontaktieren Sie die Deutsche Bahn. ■



Ausgerechnet daheim

In den eigenen vier Wänden fühlen sich die meisten Menschen sicher und geschützt. Doch hier kommt es öfter zu Unfällen, als man gemeinhin denkt – sei es im Privatleben oder im Home-Office. Der Infodienst Recht und Steuern der LBS stellt in seiner Extra-Ausgabe einige Fälle vor, die vor Gericht entschieden werden mussten. Die Spanne reicht vom Rosenschneiden im Garten bis zum Sturz auf dem Weg zwischen dem privaten Wohnzimmer und dem beruflich genutzten Arbeitszimmer.

■ Quelle und Bilder: LBS Infodienst Recht & Steuern Extra-Ausgabe, 13.1.2020

Wer sich beim Benutzen eines Treppenhauses verletzt, weil er auf einer der frisch gewischten Stufen ausgerutscht ist, der hat nicht automatisch Anspruch auf Schadenersatz und Schmerzensgeld. Es kommt nach Ansicht des Oberlandesgerichts Bamberg (Aktenzeichen 6 U 5/13) stark darauf an, ob für den Betroffenen gut erkennbar war, dass er einen nassen, spiegelglatten Boden betritt. Ist das der Fall, dann liegt keine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht durch die Reinigungs-



firma vor. Andernfalls muss mit Schildern oder Absperrungen zwingend gewarnt werden. Die Verletzte hatte wegen eines Trümmerbruchs ihres Handgelenks 10.000 Euro gefordert. Vergebens, wie das Urteil ergab.

Ein dramatischer Fall eines häuslichen Unfalls ereignete sich in Nordrhein-Westfalen. Dort wachte eine Frau mitten in der Nacht auf, weil ihr übel war. Sie war offensichtlich sehr benommen, denn als sie zum Lüften das Schlafzimmerfenster öffnen wollte, stürzte sie aus dem Fenster und verletzte sich schwer. Anschließend begehrte sie Leistungen aus ihrer Unfallversicherung. Doch das Oberlandesgericht Düsseldorf (Aktenzeichen I-4 U 218/11) schloss sich der Rechtsmeinung der Assekuranz an, dass es sich hier um einen durch eine Geistes- oder Bewusstseinsstörung ausgelösten Unfall gehandelt

habe, der vertraglich ausgeschlossen gewesen sei.

Noch verheerender ging ein Unfall aus, der auf die scheinbar harmlose Tätigkeit des Rosenschneidens im eigenen Garten folgte. Ein Mann stach sich dabei an einem Dorn in den Finger und zog sich eine Blutvergiftung zu. Es folgte ein Leidensweg, in dessen Verlauf erst der Finger teilweise amputiert werden musste und der Mann am Ende sogar starb. Die Witwe forderte von einer Versicherung 15.000 Euro, weil es sich um einen (wenn auch verzögerten) Unfalltod gehandelt habe. Das Oberlandesgericht Karlsruhe (Aktenzeichen 12 U 12/13) verpflichtete die widerstrebende Versicherung zur Zahlung. Es handle sich hier nicht um einen Tod nach einem rein körperlichen Vorgang, der leistungsfrei geblieben wäre. Wenn Berufstätige im Auftrag ihres

Arbeitgebers unterwegs sind bzw. sich auf dem Weg zur Arbeit oder von dort nach Hause befinden, unterliegen sie einem besonderen Versicherungsschutz. Die Berufsgenossenschaft kommt für die Behandlung auf. Doch der Zusammenhang zur Berufssphäre muss gegeben sein.

Bei einer Bedienung, die aus der Gastwirtschaft, kurz nach Hause gefahren war, um ihre Ersatzschlüssel zu holen, lag das nicht vor. Statt einen Schlüsseldienst zu rufen, der ihr Zugang zur Wohnung verschafft hätte, versuchte sie, über ein angelehntes Fenster einzusteigen – und zog sich einen schweren Bruch zu.

Das Landessozialgericht Baden-Württemberg (Aktenzeichen L 3 U 3922/15) sah hier keinen Arbeitsunfall. Mit ihrem eigen-

mächtigen, riskanten Vorgehen habe die Frau die Sphäre des Beruflichen verlassen. Kann es auch innerhalb einer Wohnung oder eines Hauses zu einem Wegeunfall kommen – dann nämlich, wenn betrieblich genutzte Räume innerhalb einer Immobilie liegen?

Das ist durchaus möglich, aber nicht immer gegeben. Eine Frau brach sich ein Bein, als sie aus dem privaten Bereich im Obergeschoss auf einer Treppe zu einem Büroraum im Erdgeschoss unterwegs war und stürzte.

Das Sozialgericht Karlsruhe (Aktenzeichen S 4 U 675/10) wollte jedoch keinen Unfall auf einem „Betriebsweg“ erkennen, denn der beginne gemeinhin mit dem Beschreiten der Außentüre, also dem ein-

deutigen Verlassen des häuslichen Bereichs. Wann ein solcher Fall des „innerhäuslichen“ Arbeitsunfalles gegeben sein könnte, das entschied das Bundessozialgericht (Aktenzeichen B 2 U 28/17) beispielhaft nach dem Treppensturz einer Frau, die nach vertraglicher Vereinbarung mit ihrem Arbeitgeber nahezu vollständig im Home-Office tätig war.

Als sie ein Telefongespräch mit dem Geschäftsführer der Firma führen sollte, rutschte sie auf der Treppe aus und stürzte. Laptop und Arbeitsmaterial trug sie in diesem Moment bei sich. Der ganz konkrete, gut fassbare betriebliche Zusammenhang mit dem Sturz überzeugte die Richter, von einem Wegeunfall auszugehen. ■

Wohnrecht reicht nicht

Steuervorteile für geerbtes Familienheim fallen bei Schenkung weg

■ Quelle und Bild: LBS Infodienst Recht & Steuern, 3.2.2020

Wenn der Ehe- oder Lebenspartner stirbt, dann sieht der Staat für den überlebenden Partner beim geerbten Familienheim erhebliche Steuervorteile vor. Doch die Grundbedingung dafür ist, dass die Immobilie nicht vor Ablauf von zehn Jahren verkauft oder verschenkt wird. In dieser Hinsicht ist die Rechtsprechung laut Infodienst Recht und Steuern der LBS sehr streng. (Bundesfinanzhof, Aktenzeichen II R 38/16)

Der Fall: Eine Ehefrau hatte nach dem Tod ihres Mannes dessen Hälfte des gemeinsamen Hauses geerbt und bewohnte es zunächst weiter. Deswegen griff für diese Immobilie die Erbschaftssteuer nicht. Doch innerhalb des Zehn-Jahres-Zeitraums verschenkte die Frau das Haus an ihre Tochter und behielt sich lediglich ein lebenslanges Wohnrecht vor. Das alarmierte die Finanzbehörden. Der Fiskus wies darauf hin, dass die Steuervergünstigung damit nicht mehr gelten könne.

Das Urteil: Der Bundesfinanzhof wies darauf hin, dass der Gesetzgeber mit dieser Regelung das Wohneigentum für Ehegatten und Lebenspartner habe fördern wollen. Bedingung sei allerdings, dass der Witwer/die Witwe Eigentümer/in werde und das Objekt auch tatsächlich zu Wohnzwecken nutze. Entfalle eine dieser beiden Voraussetzungen, ohne zwingende Gründe dafür zu haben, dann gelte im Gegenzug die Steuervergünstigung nicht mehr. Das eingetragene Wohnrecht ändere nichts daran. ■





VWE-Präsident Manfred Jost fordert Altersvorsorge mit Wohneigentum

VWE fordert Altersvorsorge mit Wohneigentum

Die Bundesregierung plant, die Altersvorsorge demografiefest neu auszugestalten. Die zur Vorbereitung eingesetzte Rentenkommission „Verlässlicher Generationenvertrag“ will Ende März Vorschläge zur Stärkung der gesetzlichen, umlagefinanzierten Rentenversicherung vorlegen. Doch ist angesichts der demografischen und wirtschaftlichen Entwicklung ohne Zweifel die gesamte Altersvorsorge neu aufzustellen. Dringend notwendig ist daher, parallel die private Vorsorge zu stärken – wie es im Koalitionsvertrag 2018 vereinbart wurde.

■ **Quelle:** Verband Wohneigentum e.V.-
Presseservice 5.3.2020
Foto: Michael Kirsten

Hierbei kommt die 2002 als so genannte „Riesterrente“ verabschiedete kapitalbasierte Vorsorge in den Blick, die 2008 durch den „Wohn-Riester“ (Eigenheimrentengesetz) ergänzt wurde. „Zur Altersvorsorge zählt das selbstgenutzte Wohneigentum!“ so Manfred Jost, Präsident des Verbandes Wohneigentum (VWE). „Leider ist hierzu noch nichts Neues zu hören.“ Die Diskussion zur privaten Vorsorge – etwa durch die so genannten „Deutschlandrente“ – konzentrierte sich derzeit eher auf Geldvermögen durch Aktienkauf.

„Statt die Menschen in die Schablone eines aktienbasierten Staatsfonds zu drücken, sollte vorrangig das Produkt gefördert werden, was viele kennen und sich wünschen: selbstgenutztes Wohneigentum“, fordert Jost. Bei der in der Öffentlichkeit diskutierten „Deutschlandrente“ sollen Arbeitnehmer automatisch einzahlen – sofern sie nicht aktiv widersprechen. Aber die wenigsten können in zwei private Vorsorgeprodukte einzahlen. Der VWE plädiert dafür, dass sich die Politik nicht auf das isolierte Thema Aktiensparen fixiert, sondern eine moderate Weiterentwicklung der Riester-Rente als Standardprodukt verfolgt.

In diesem Zusammenhang soll an einer verbesserten Ausgestaltung der Eigenheimrente gearbeitet werden, gerade in Zeiten, in

denen Wohnen immer teurer wird. „Mit Eigenheim oder Wohnungseigentum ist vielen Menschen besser geholfen. Sie leben in jüngeren Jahren schon mit ihrer Familie darin, können es altersgerecht gestalten und genießen mietfreies Wohnen im Rentenalter“, fasst Präsident Jost zusammen.

Das System der Altersvorsorge bestehend aus gesetzlicher Rente, Betriebsrente und privater Vorsorge muss zusammengedacht werden. Daher ist bereits bei der Reform der gesetzlichen Rente an eine angemessene, moderne und für die Verbraucher leistbare Privatvorsorge zu denken. „Selbstgenutztes Wohneigentum muss auf dem Maßnahmenkatalog weit vorne stehen“, fordert VWE-Präsident Manfred Jost. ■



Schaut mal rein
www.rdsev.de

Die informative Website des RDS e.V.

Klimaschutz durch energetische Sanierung



In der energetischen Sanierung von Gebäuden besteht für Eigentümer ein großes Potenzial, sich am Klimaschutz zu beteiligen. Auf Gebäude entfallen etwa 35 Prozent des Energieverbrauchs in Deutschland (Umweltbundesamt, Energiesparende Gebäude, 18.11.19). Rund zwei Drittel aller Wohngebäude wurden errichtet, bevor es Vorschriften zur Energieeinsparung in Gebäuden gab. (Deutsche Energie-Agentur, dena-Gebäude-report, 2018). Die Einsparungen in diesem Bereich bieten daher enorme Potenziale, die Klimaschutzziele zu verfolgen.

■ Quelle: Verbraucherzentrale Energie,
Pressemitteilung 27.2.2020
Foto: skeeze/pixabay.com

Energetische Potenziale in vielen Bereichen einer Immobilie

Viele Gebäude weisen zu wenig Wärmeschutz bei Außenwänden, Dach- und Deckenflächen sowie Fenstern auf. Auch die Heiztechnik hat oft großes Verbesserungspotenzial.

Bei vielen Anlagen geht unnötig Wärme im Heizungskeller und Schornstein verloren. Wenn Rohre nicht richtig oder überhaupt nicht gedämmt sind, ist durch (nachträgliche) Dämmung zusätzlich Energieeinspa-

rung möglich. „Mit dem Einsatz von erneuerbaren Energien kann noch mehr erreicht werden“, betont Martin Brandis, Experte der Energieberatung der Verbraucherzentrale.

Sanierungsanlässe nutzen

Wer die Renovierung seines Hauses, z.B. wegen Putzschäden oder einer schmutzigen Fassade ins Auge fasst, sollte solche Anlässe gleich für nachträgliche Wärmedämmungen nutzen.

Gerüst, Putz und Farbe sind ohnehin notwendig und die Kosten für die Wärmedämmung fallen dann anteilig geringer aus. Wer eine neue Heizungsanlage benötigt, sollte sofort auf erneuer-

bare Energie setzen. Die angekündigte CO₂-Abgabe wird Heizöl und Erdgas teurer machen.

Ab 2021 müssen Verbraucher für jede Tonne CO₂ extra zahlen und haben damit einen zusätzlichen Grund für energetische Verbesserungen.

Unabhängige Beratung der Energieberatung der Verbraucherzentrale

Bei der Bewertung des energetischen Ist-Zustands und bei der Identifizierung geeigneter Sanierungsmaßnahmen hilft die Bundesförderung für Energieberatung der Verbraucherzentrale:

0800 - 809 802 400 und vz-energie.de. ■



RDS e.V., Annostr. 2, 41462 Neuss,
ZKZ G46403, Entgelt bezahlt, PVSt, Deutsche Post



Foto: © Kzenon, fotolia.de

Werden Sie Mitglied in einer starken Gemeinschaft!

Für nur
jährlich 25,- €*
erhalten Sie:

- das vierteljährlich erscheinende RDS Journal
- Vermittlung fachlicher Beratung zu Garten und Bauen
- Einkaufsvorteile
- Versicherungsschutz:
 - Haus- und Grundstückshaftpflicht-VS
 - Bauherrenhaftpflicht-VS für Neubau, An- und Umbau
 - Rechtsschutz-VS für Haus- und Grundbesitzer

* Der Jahresbeitrag der Siedlergemeinschaften kann vom Mitgliedsbeitrag des RDS e.V. geringfügig abweichen.

Sie möchten Mitglied im Ring Deutscher Siedler werden?

- Nutzen Sie unser Online-Formular auf www.rdsev.de / Mitglied werden
- oder kontaktieren Sie uns persönlich per **Telefon** oder **E-Mail**.



Bundesgeschäftsstelle des Ring Deutscher Siedler e.V.

Annostraße 2 41462 Neuss

Telefon 02131-2 04 07 69

Telefax 02131-20 32 418

E-Mail rdsev@t-online.de

Internet www.rdsev.de